

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 414



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 15. November 2018

61. Jahrgang

## Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2018/C 414/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8998 — KKR/BMC Software) <sup>(1)</sup>	1
2018/C 414/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9107 — The Carlyle Group/NEP Group) <sup>(1)</sup> .....	1
2018/C 414/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9050 — Hammerson/M&G/Highcross) <sup>(1)</sup> .....	2
2018/C 414/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9144 — Michael Kors/Gianni Versace) <sup>(1)</sup> .....	2
2018/C 414/05	Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8881 — Bergé/GEFCO/JV) <sup>(1)</sup> .....	3

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2018/C 414/06	Euro-Wechselkurs .....	4
---------------	------------------------	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## Rechnungshof

2018/C 414/07	Sonderbericht Nr. 27/2018 — Die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei: Unterstützung zwar hilfreich, doch eine optimale Mittelverwendung ist nur mit Verbesserungen zu erreichen .....	5
---------------	--	---

## V Bekanntmachungen

### GERICHTSVERFAHREN

#### EFTA-Gerichtshof

2018/C 414/08	Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2018 in der Rechtssache E-11/17 — EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island ( <i>Pflichtverletzung eines EFTA-Staates — Nichtumsetzung — Richtlinie 2011/61/EU</i> ) .....	6
2018/C 414/09	Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2018 in der Rechtssache E-12/17 — EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island ( <i>Pflichtverletzung eines EFTA-Staates — Nichtumsetzung — Verordnung (EU) Nr. 448/2013</i> ) .....	7
2018/C 414/10	Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2018 in der Rechtssache E-13/17 — EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island ( <i>Pflichtverletzung eines EFTA-Staates — Nichtumsetzung — Verordnung (EU) 2015/514</i> ) .....	8
2018/C 414/11	Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2018 in der Rechtssache E-14/17 — EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island ( <i>Pflichtverletzung eines EFTA-Staates — Nichtumsetzung — Verordnung (EU) Nr. 447/2013</i> ) .....	9
2018/C 414/12	Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2018 in der Rechtssache E-15/17 — EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island ( <i>Pflichtverletzung eines EFTA-Staates — Nichtumsetzung — Verordnung (EU) Nr. 694/2014</i> ) .....	10
2018/C 414/13	Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2018 in der Rechtssache E-16/17 — EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island ( <i>Pflichtverletzung eines EFTA-Staates — Nichtumsetzung — Verordnung (EU) Nr. 231/2013</i> ) .....	11
2018/C 414/14	Urteil des Gerichtshofs vom 7. Juni 2018 in der Rechtssache E-17/17 — EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island ( <i>Pflichtverletzung eines EFTA-Staates — Nichtumsetzung — Richtlinie 2014/54/EU</i> ) .....	12

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### Europäische Kommission

2018/C 414/15	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9025 — Pizza Hut/Telepizza) <sup>(1)</sup> .....	13
2018/C 414/16	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9156 — CMI/Hachette Filipacchi/Lagardère Publicité/Lagardère Digital France) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	14
2018/C 414/17	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8950 — BASF DOM Business/Solenis/JV) <sup>(1)</sup> .....	15

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8998 — KKR/BMC Software)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 414/01)

Am 14. September 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M8998 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.9107 — The Carlyle Group/NEP Group)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 414/02)

Am 17. Oktober 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9107 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.9050 — Hammerson/M&G/Highcross)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 414/03)

Am 7. November 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9050 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.9144 — Michael Kors/Gianni Versace)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 414/04)

Am 7. November 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9144 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.8881 — Bergé/GEFCO/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 414/05)

(Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates)

Am 16. Oktober 2018 ist die Anmeldung des geplanten Zusammenschlusses zwischen Bergé Automotive Logistics, S.L. und GEFCO España, S.A. bei der Kommission eingegangen. Am 8. November 2018 unterrichtete(n) der/die Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

---

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

14. November 2018

(2018/C 414/06)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1296	CAD	Kanadischer Dollar	1,4937
JPY	Japanischer Yen	128,64	HKD	Hongkong-Dollar	8,8473
DKK	Dänische Krone	7,4621	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6651
GBP	Pfund Sterling	0,87048	SGD	Singapur-Dollar	1,5589
SEK	Schwedische Krone	10,2685	KRW	Südkoreanischer Won	1 278,88
CHF	Schweizer Franken	1,1395	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,2025
ISK	Isländische Krone	140,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8543
NOK	Norwegische Krone	9,5990	HRK	Kroatische Kuna	7,4230
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 680,18
CZK	Tschechische Krone	25,994	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7469
HUF	Ungarischer Forint	322,68	PHP	Philippinischer Peso	59,989
PLN	Polnischer Zloty	4,2911	RUB	Russischer Rubel	76,3414
RON	Rumänischer Leu	4,6601	THB	Thailändischer Baht	37,243
TRY	Türkische Lira	6,1725	BRL	Brasilianischer Real	4,2901
AUD	Australischer Dollar	1,5657	MXN	Mexikanischer Peso	23,0803
			INR	Indische Rupie	81,6740

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

# RECHNUNGSHOF

## Sonderbericht Nr. 27/2018

### **Die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei: Unterstützung zwar hilfreich, doch eine optimale Mittelverwendung ist nur mit Verbesserungen zu erreichen**

(2018/C 414/07)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 27/2018 „Die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei: Unterstützung zwar hilfreich, doch eine optimale Mittelverwendung ist nur mit Verbesserungen zu erreichen“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## EFTA-GERICHTSHOF

## URTEIL DES GERICHTSHOFS

vom 14. Juni 2018

in der Rechtssache E-11/17

**EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island**

*(Pflichtverletzung eines EFTA-Staates — Nichtumsetzung — Richtlinie 2011/61/EU)*

*(2018/C 414/08)*

In der Rechtssache E-11/17, EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island — KLAGE auf Feststellung, dass Island seinen Verpflichtungen aus dem unter den Nummern 30, 31bb, 31d, 31eb und 31i des Anhangs IX des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakt (Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010) in der durch das Protokoll 1 angepassten Fassung sowie aus Artikel 7 des Abkommens nicht nachgekommen ist, da es die für die Umsetzung dieses Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen nicht fristgerecht getroffen und/oder der EFTA-Überwachungsbehörde die zur Umsetzung dieses Rechtsakts erlassenen Maßnahmen nicht mitgeteilt hat — hat der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Per Christiansen und Bernd Hammermann (Berichterstatter), am 14. Juni 2018 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gerichtshof hat für Recht erkannt:

1. Island ist seinen Verpflichtungen aus dem unter den Nummern 30, 31bb, 31d, 31eb und 31i des Anhangs IX des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakt (Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010) in der durch das Protokoll 1 angepassten Fassung sowie aus Artikel 7 des Abkommens nicht nachgekommen, da es die für die Umsetzung dieses Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen nicht fristgerecht getroffen hat.
2. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

---

**URTEIL DES GERICHTSHOFS****vom 14. Juni 2018****in der Rechtssache E-12/17****EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island***(Pflichtverletzung eines EFTA-Staates — Nichtumsetzung — Verordnung (EU) Nr. 448/2013)**(2018/C 414/09)*

In der Rechtssache E-12/17, EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island — KLAGÉ auf Feststellung, dass Island seinen Verpflichtungen aus Artikel 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht nachgekommen ist, da es den unter Nummer 31bbc des Anhangs IX des Abkommens genannten Rechtsakt (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 448/2013 der Kommission vom 15. Mai 2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Bestimmung des Referenzmitgliedstaats eines Nicht-EU-AIFM gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) in der durch das Protokoll 1 angepassten Fassung nicht in nationales Recht übernommen hat — hat der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Per Christiansen und Bernd Hammermann (Berichterstatter), am 14. Juni 2018 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gerichtshof hat für Recht erkannt:

1. Island ist seinen Verpflichtungen aus Artikel 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht nachgekommen, da es den unter Nummer 31bbc des Anhangs IX des Abkommens genannten Rechtsakt (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 448/2013 der Kommission vom 15. Mai 2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Bestimmung des Referenzmitgliedstaats eines Nicht-EU-AIFM gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) in der durch das Protokoll 1 angepassten Fassung nicht in nationales Recht übernommen hat.
  2. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.
-

**URTEIL DES GERICHTSHOFS****vom 14. Juni 2018****in der Rechtssache E-13/17****EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island***(Pflichtverletzung eines EFTA-Staates — Nichtumsetzung — Verordnung (EU) 2015/514)**(2018/C 414/10)*

In der Rechtssache E-13/17, EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island — KLAGÉ auf Feststellung, dass Island seinen Verpflichtungen aus Artikel 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht nachgekommen ist, da es den unter Nummer 31bde des Anhangs IX des Abkommens genannten Rechtsakt (Delegierte Verordnung (EU) 2015/514 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über die nach Artikel 67 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates von den zuständigen Behörden an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu übermittelnden Informationen) in der durch das Protokoll 1 angepassten Fassung nicht in nationales Recht übernommen hat — hat der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Per Christiansen und Bernd Hammermann (Berichterstatter), am 14. Juni 2018 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gerichtshof hat für Recht erkannt:

1. Island ist seinen Verpflichtungen aus Artikel 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht nachgekommen, da es den unter Nummer 31bde des Anhangs IX des Abkommens genannten Rechtsakt (Delegierte Verordnung (EU) 2015/514 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über die nach Artikel 67 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates von den zuständigen Behörden an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu übermittelnden Informationen) in der durch das Protokoll 1 angepassten Fassung nicht in nationales Recht übernommen hat.
2. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

**URTEIL DES GERICHTSHOFS****vom 14. Juni 2018****in der Rechtssache E-14/17****EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island***(Pflichtverletzung eines EFTA-Staates — Nichtumsetzung — Verordnung (EU) Nr. 447/2013)**(2018/C 414/11)*

In der Rechtssache E-14/17, EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island — KLAGÉ auf Feststellung, dass Island seinen Verpflichtungen aus Artikel 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht nachgekommen ist, da es den unter Nummer 31bbb des Anhangs IX des Abkommens genannten Rechtsakt (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 447/2013 der Kommission vom 15. Mai 2013 zur Festlegung des Verfahrens für AIFM, die beschließen, sich der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu unterwerfen) in der durch das Protokoll 1 angepassten Fassung nicht in nationales Recht übernommen hat — hat der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Per Christiansen und Bernd Hammermann (Berichterstatter), am 14. Juni 2018 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gerichtshof hat für Recht erkannt:

1. Island ist seinen Verpflichtungen aus Artikel 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht nachgekommen, da es den unter Nummer 31bbb des Anhangs IX des Abkommens genannten Rechtsakt (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 447/2013 der Kommission vom 15. Mai 2013 zur Festlegung des Verfahrens für AIFM, die beschließen, sich der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu unterwerfen) in der durch das Protokoll 1 angepassten Fassung nicht in nationales Recht übernommen hat.
  2. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.
-

**URTEIL DES GERICHTSHOFS****vom 14. Juni 2018****in der Rechtssache E-15/17****EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island***(Pflichtverletzung eines EFTA-Staates — Nichtumsetzung — Verordnung (EU) Nr. 694/2014)**(2018/C 414/12)*

In der Rechtssache E-15/17, EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island — KLAGÉ auf Feststellung, dass Island seinen Verpflichtungen aus Artikel 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht nachgekommen ist, da es den unter Nummer 31bbd des Anhangs IX des Abkommens genannten Rechtsakt (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 694/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds) in der durch das Protokoll 1 angepassten Fassung nicht in nationales Recht übernommen hat — hat der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Per Christiansen und Bernd Hammermann (Berichterstatter), am 14. Juni 2018 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gerichtshof hat für Recht erkannt:

1. Island ist seinen Verpflichtungen aus Artikel 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht nachgekommen, da es den unter Nummer 31bbd des Anhangs IX des Abkommens genannten Rechtsakt (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 694/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds) in der durch das Protokoll 1 angepassten Fassung nicht in nationales Recht übernommen hat.
  2. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.
-

**URTEIL DES GERICHTSHOFS****vom 14. Juni 2018****in der Rechtssache E-16/17****EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island***(Pflichtverletzung eines EFTA-Staates — Nichtumsetzung — Verordnung (EU) Nr. 231/2013)**(2018/C 414/13)*

In der Rechtssache E-16/17, EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island — KLAGE auf Feststellung, dass Island seinen Verpflichtungen aus Artikel 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht nachgekommen ist, da es den unter Nummer 31bba des Anhangs IX des Abkommens genannten Rechtsakt (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung) in der durch das Protokoll 1 angepassten Fassung nicht in nationales Recht übernommen hat — hat der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Per Christiansen und Bernd Hammermann (Berichterstatter), am 14. Juni 2018 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gerichtshof hat für Recht erkannt:

1. Island ist seinen Verpflichtungen aus Artikel 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht nachgekommen, da es den unter Nummer 31bba des Anhangs IX des Abkommens genannten Rechtsakt (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung) in der durch das Protokoll 1 angepassten Fassung nicht in nationales Recht übernommen hat.
  2. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.
-

**URTEIL DES GERICHTSHOFS****vom 7. Juni 2018****in der Rechtssache E-17/17****EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island***(Pflichtverletzung eines EFTA-Staates — Nichtumsetzung — Richtlinie 2014/54/EU)**(2018/C 414/14)*

In der Rechtssache E-17/17, EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island — KLAGÉ auf Feststellung, dass Island seinen Verpflichtungen aus dem unter Nummer 8 des Anhangs V des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakt (Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen) in der durch das Protokoll 1 angepassten Fassung sowie aus Artikel 7 des Abkommens nicht nachgekommen ist, da es die für die Umsetzung dieses Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen nicht fristgerecht getroffen bzw. in jedem Fall der EFTA-Überwachungsbehörde die zur Umsetzung dieses Rechtsakts erlassenen Maßnahmen nicht mitgeteilt hat — hat der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Per Christiansen (Berichterstatter) und Bernd Hammermann, am 7. Juni 2018 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gerichtshof hat für Recht erkannt:

1. Island ist seinen Verpflichtungen aus dem unter Nummer 8 des Anhangs V des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakt (Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen) in der durch das Protokoll 1 angepassten Fassung sowie aus Artikel 7 des Abkommens nicht nachgekommen, da es die für die Umsetzung dieses Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen nicht fristgerecht getroffen hat.
  2. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.
-

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

### EUROPÄISCHE KOMMISSION

#### **Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.9025 — Pizza Hut/Telepizza)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 414/15)

1. Am 7. November 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Pizza Hut International, LLC („Pizza Hut“, Vereinigte Staaten von Amerika), Teil der Unternehmensgruppe YUM! (Vereinigte Staaten von Amerika),
- Telepizza Group, S.A. („Telepizza“, Spanien).

Pizza Hut fusioniert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung mit Telepizza.

Der Zusammenschluss erfolgt in Form von Vereinbarungen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Pizza Hut betreibt in mehr als 100 Ländern auf sechs Kontinenten direkt oder über Master-Franchisenehmer und Franchisenehmer Pizza-Restaurants unter der Marke Pizza Hut.
- Telepizza betreibt in mehr als 20 Ländern (vor allem Spanien und Portugal) direkt oder über Master-Franchisenehmer und Franchisenehmer Pizza-Restaurants unter der Marke Telepizza.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.9025 — Pizza Hut/Telepizza

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.9156 — CMI/Hachette Filipacchi/Lagardère Publicité/Lagardère Digital France)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2018/C 414/16)

1. Am 8. November 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Czech Media Invest („CMI“, Tschechische Republik),
- Hachette Filipacchi Associés, Lagardère Publicité und Lagardère Digital France (Frankreich), Teil der Lagardère-Gruppe.

CMI übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Hachette Filipacchi Associés, Lagardère Publicité und Lagardère Digital.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CMI: i) Verlag für Presstitel und dazugehörige redaktionelle Websites, Hörfunk und ii) Verkauf von Werbepunkten in diesen Medien
- Hachette Filipacchi Associés, Lagardère Publicité und Lagardère Digital France: i) Verlag für Zeitschriften und dazugehörige redaktionelle Websites und ii) Verkauf von Werbeflächen in diesen Medien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9156 — CMI/Hachette Filipacchi/Lagardère Publicité/Lagardère Digital France.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.8950 — BASF DOM Business/Solenis/JV)**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2018/C 414/17)

1. Am 6. November 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BASF DOM Business („BASF DOM Business“, Deutschland), unter alleiniger Kontrolle von BASF SE (Deutschland),
- Solenis LLC („Solenis“, Vereinigte Staaten), unter alleiniger Kontrolle von Clayton, Dubilier & Rice, Inc. („CD&R“, Vereinigte Staaten),
- ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Vereinigtes Königreich).

BASF SE und CD&R übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen, das durch den Zusammenschluss von Solenis mit dem globalen Papier- und Wasserchemikaliengeschäft von BASF entsteht.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Übertragung von Vermögenswerten und Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BASF DOM Business umfasst das weltweite Geschäft von BASF SE in den Bereichen Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Verkauf von Wet-End Papier- und Wasserchemikalien.
- Solenis ist ein Spezialchemieunternehmen und bietet Prozess- und Wasserlösungen an. Das Produktportfolio des Unternehmens umfasst Prozesshilfsstoffe, Wasseraufbereitungskemikalien, funktionelle Zusatzstoffe sowie Überwachungs- und Kontrollsysteme.
- Bei dem Gemeinschaftsunternehmen wird es sich um ein Spezialchemieunternehmen handeln, das Prozess- und Wasserlösungen anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8950 — BASF DOM Business/Solenis/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**